

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. Dezember 1985

37. Stück

57. Verordnung: Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1986).

## 57.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 9. Dezember 1985 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1986)

Auf Grund des § 177 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1985, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Rauchfangkehrerarbeiten dürfen in Wien bei Einrechnung der Umsatzsteuer höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.

(2) Bei der Berechnung gilt eine angefangene Maßeinheit (m, m<sup>2</sup>, kW) als ganze, wenn sie die Hälfte überschritten hat, jedoch kann mindestens eine Maßeinheit verrechnet werden. Die Länge des Fanges wird von der Sohle bis zur Mündung ins Freie gemessen.

§ 2. (1) Wenn mindestens ein benützter Fang vorhanden ist, kann für Häuser und für alle anderen Objekte (Stiegen), für die ein eigenes Kontrollbuch geführt wird, ein Objektarief (Tarifpost I.2) verrechnet werden.

(2) Erreicht die Summe aus sämtlichen zur Verrechnung kommenden Tarifposten für ein Objekt in einem Jahr den Betrag der Tarifpost I.1 nicht, kann ein Betrag in der Höhe der Tarifpost I.1 verrechnet werden (Mindestjahrestarif). Der Mindestjahrestarif gilt nicht für Objekte, in denen lediglich eine einmalige Überprüfung (Hauptüberprüfung) gemäß § 2 Abs. 5 der Wiener Kehrverordnung 1985 erforderlich ist.

(3) Für jede notwendigerweise verwendete Arbeitskraft kann zusätzlich eine Arbeitsstunde (Tarifpost II.11) für folgende Leistungen verrechnet werden:

1. Leistungen in Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig mit den regelmäßigen Leistungen im Objekt erfüllt werden können;
2. Leistungen, die über das in der Wiener Kehrverordnung 1985 vorgeschriebene Maß hinausgehen und entweder behördlich vorgeschrieben oder besonders in Auftrag gegeben worden sind;
3. Leistungen auf besondere Bestellung.

(4) Bei den im Tarif enthaltenen Reinigungsarbeiten ist die Entnahme der Ablagerungen inbegriffen.

(5) Wird in einem Objekt gleichzeitig die Nichtbenutzung von mehr als drei Feuerungsanlagen im Sinne der Tarifpost II.4 bestätigt, kann höchstens der nach Tarifpost II.11 ermittelte Betrag verrechnet werden. Liegt jedoch der nach Tarifpost II.4 ermittelte Betrag unter dem nach Tarifpost II.11 ermittelten Betrag, kann höchstens ein Betrag in der Höhe der Tarifpost II.4 verrechnet werden.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:

1. Ein Zuschlag von 33 vH ist zulässig, wenn Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 14 Uhr und 18 Uhr geleistet werden;
2. Ein Zuschlag von 66 vH ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages geleistet werden;
3. Ein Zuschlag von 132 vH ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von Null Uhr bis 6 Uhr und 18 Uhr bis 24 Uhr geleistet werden.

§ 4. Die Gewerbetreibenden (§ 38 Abs. 2 GewO 1973) sind verpflichtet, Verrechnungsblätter auszustellen, aus denen die Ermittlung der Preise für die Leistungen, gegliedert nach den einzelnen Tarifposten, je Objekt und Jahr, zu ersehen sind.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Oktober 1977 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 29, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 14/1985 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat

## Anlage

TARIF		Tarifpost	Preis in Schilling (einschließlich Umsatzsteuer)
I. JAHRESTARIFE			
Tarifpost		Preis in Schilling (einschließlich Umsatzsteuer)	
1. Mindestjahrestarif (mindestens ein benützter Fang) einschließlich Objekt- und Wohnungs- bzw. Betriebstarif .....		360,—	
2. Objektarif (mindestens ein benützter Fang) .....		180,—	
3. Wohnungs- bzw. Betriebstarif			
a) Überprüfung gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 der Wiener Kehrverordnung 1985 der angeschlossenen Feuerstätten mit Verbindungsstücken			
aa) ohne Abgasklappen für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit .	40,—		
bb) mit Funktionsüberprüfung der Abgasklappen für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit .	70,—		
b) Überprüfung gemäß § 15 Abs. 2 des Wiener Feuerpolizeigesetzes			
aa) Feuerstätten von je über 26 bis 50 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken für jede Feuerstätte .....	90,—		
bb) Feuerstätten von je über 50 bis 100 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken für jede Feuerstätte .....	180,—		
bei Feuerstätten ab 100 kW Nennheizleistung zusätzlich für je weitere 10 kW Nennheizleistung .....	1,70		
4. Reinigung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung 1985			
a) Fänge bis 400 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche für			
aa) Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m .....	14,—		
bb) sonstige Feuerstätten für jeden m .....	9,—		
b) Fänge über 400 bis 2 000 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche für			
aa) Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m .....	25,20		
bb) sonstige Feuerstätten für jeden m .....	14,60		
5. Einmalige Überprüfung (Hauptüberprüfung) gemäß § 2 Abs. 5 der Wiener Kehrverordnung 1985 von Abgasfängen und -sammlern aus Formsteinen oder Abgasrohren mit glatter Innenfläche für jeden m .....		9,80	
II. EINZELTARIFE			
1. Weitere Reinigung von Fängen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung			
a) Fänge bis 400 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche für jeden m .....	7,—		
b) Fänge über 400 cm <sup>2</sup> bis 2 000 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche für jeden m .....	12,60		
2. Einmalige Reinigung von schließbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Wiener Kehrverordnung 1985			
a) durch Kehrwerkzeug für jeden m .....	22,70		
b) mit Handwerkzeug durch Einsteigen von der Sohle für jeden m .....	70,—		
3. Einmalige Reinigung von besteigbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 3 der Wiener Kehrverordnung 1985 pro Steigeisenband für jeden m .....	30,50		
4. Überprüfung zwecks Feststellung und Bestätigung für Nichtbenützung von Feuerungsanlagen einschließlich Bezeichnung für jeden Fang .....	90,—		
5. Reinigung enger und mittlerer Verbindungsstücke			
a) für jeden m ohne Demontage ...	9,50		
b) für jeden m mit Demontage ....	14,20		
6. Reinigung von Verbindungsstücken über 2 000 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche und sonstigen Kehrflächen für jeden m <sup>2</sup> .....	17,50		
7. Belehmen von Kehrflächen für jeden m <sup>2</sup> .....	31,90		
8. Reinigung von Heizkesseln (Feuerstätten) mit Handwerkzeug einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 7 der Wiener Kehrverordnung 1985 bis 26 kW Nennheizleistung ..	45,—		
bei Heizkesseln (Feuerstätten) ab 26 kW Nennheizleistung zusätzlich für jedes weitere kW Nennheizleistung .....	1,70		

Tarifpost	Preis in Schilling (einschließlich Umsatzsteuer)	Tarifpost	Preis in Schilling (einschließlich Umsatzsteuer)
9. Einmaliges Abziehen eines Fanges . .	31,90	geregelt sind, können für jede begonnene Viertelstunde Arbeitslei- stung folgende Sätze verrechnet werden:	
10. Dauerhafte Bezeichnung eines Fang- türchens oder einer Bezeichnungsta- fel samt Beigabe des Materials . . . . .	26,60	a) Meister . . . . .	63,50
		b) Geselle . . . . .	50,—
11. Für die Rauchfangkehrerarbeiten, die in den obigen Tarifposten nicht		c) Lehrling im zweiten oder dritten Lehrjahr . . . . .	15,—